Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL):

Umsetzung der STIKO-Empfehlung zur Impfung gegen Masern, Mumps, Röteln oder Varizellen aufgrund beruflicher Indikation

Vom 5. März 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 5. März 2020 beschlossen, die Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie) in der Fassung vom 21. Juni 2007/18. Oktober 2007 (BAnz. S. 8154), zuletzt geändert am 17. Oktober 2019 (BAnz AT 27.12.2019 B1), wie folgt zu ändern:

- I. Die Tabelle in Anlage 1 zur SI-RL wird wie folgt geändert:
- 1. Die Zeile "Masern" wird wie folgt geändert:
 - a) In Spalte 2 "Indikation" wird im Abschnitt "Berufliche Indikation" die Angabe "für nach 1970 Geborene, die
 - ungeimpft sind
 - in der Kindheit nur einmal geimpft wurden oder
 - einen unklaren Impfstatus haben

und im Gesundheitsdienst oder bei der Betreuung von immundefizienten bzw. immunsupprimierten Personen oder in Gemeinschaftseinrichtungen* tätig sind." ersetzt durch die Angabe

"Nach 1970 geborene Personen (einschließlich Auszubildende, PraktikantInnen, Studierende und ehrenamtlich Tätige) in folgenden Tätigkeitsbereichen:

- Medizinische Einrichtungen** inklusive Einrichtungen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe
- Tätigkeiten mit Kontakt zu potenziell infektiösem Material
- Einrichtungen der Pflege***
- Gemeinschaftseinrichtungen*
- Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern
- Fach-, Berufs- und Hochschulen."
- b) In Spalte 3 "Hinweise zur Umsetzung" wird im Abschnitt "Berufliche Indikation" der Satz

"Einmalige Impfung vorzugsweise mit einem MMR-Kombinationsimpfstoff." ersetzt durch die Sätze

"Insgesamt 2-malige Impfung mit einem MMR-Impfstoff (bei gleichzeitiger Indikation zur Varizellen-Impfung gegebenenfalls MMRV-Kombinationsimpfstoff verwenden). Die Anzahl der notwendigen Impfstoffdosen richtet sich nach den bisher dokumentierten Impfungen.

Der MMR-Impfstoff kann auch bei bestehender Immunität gegen Mumps oder Röteln eingesetzt werden."

- 2. Die Zeile "Mumps" wird wie folgt geändert:
 - a) In Spalte 2 "Indikation" wird im Abschnitt "Berufliche Indikation" die Angabe "für nach 1970 Geborene, die
 - ungeimpft sind
 - in der Kindheit nur einmal geimpft wurden oder
 - einen unklaren Impfstatus haben

und in Gesundheitsdienstberufen in der unmittelbaren Patientenversorgung, in Gemeinschaftseinrichtungen* oder Ausbildungseinrichtungen für junge Erwachsene tätig sind."

ersetzt durch die Angabe

"Nach 1970 geborene Personen (einschließlich Auszubildende, PraktikantInnen, Studierende und ehrenamtlich Tätige) in folgenden Tätigkeitsbereichen:

- Medizinische Einrichtungen** inklusive Einrichtungen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe
- Tätigkeiten mit Kontakt zu potenziell infektiösem Material
- Einrichtungen der Pflege***
- Gemeinschaftseinrichtungen*
- Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern
- Fach-, Berufs- und Hochschulen."
- b) Die Spalte 3 "Hinweise zur Umsetzung" wird wie folgt geändert:
- aa) Im Abschnitt "Grundimmunisierung" wird das Wort "vorzugsweise" gestrichen.
- bb) Im Abschnitt "Berufliche Indikation" wird der Satz

"Einmalige Impfung vorzugsweise mit einem MMR-Kombinationsimpfstoff." ersetzt durch die Sätze

"Insgesamt 2-malige Impfung mit einem MMR-Impfstoff (bei gleichzeitiger Indikation zur Varizellen-Impfung gegebenenfalls MMRV-Kombinationsimpfstoff verwenden).

Die Anzahl der notwendigen Impfstoffdosen richtet sich nach den bisher dokumentierten Impfungen.

Der MMR-Impfstoff kann auch bei bestehender Immunität gegen Masern oder Röteln eingesetzt werden."

- 3. Die Zeile "Röteln" wird wie folgt geändert:
 - a) In Spalte 2 "Indikation" wird im Abschnitt "Berufliche Indikation" die Angabe "Ungeimpfte Personen oder Personen mit unklarem Impfstatus in Einrichtungen der Pädiatrie, der Geburtshilfe und der unmittelbaren Schwangerenbetreuung oder in Gemeinschaftseinrichtungen*."

ersetzt durch die Angabe

"Nach 1970 geborene Personen (einschließlich Auszubildende, PraktikantInnen, Studierende und ehrenamtlich Tätige) in folgenden Tätigkeitsbereichen:

- Medizinische Einrichtungen** inklusive Einrichtungen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe in der Pädiatrie, der Geburtshilfe und der unmittelbaren Schwangerenbetreuung
- Tätigkeiten mit Kontakt zu potenziell infektiösem Material
- Einrichtungen der Pflege*** in der Pädiatrie, der Geburtshilfe und der unmittelbaren Schwangerenbetreuung
- Gemeinschaftseinrichtungen*
- Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern."
- b) Die Spalte 3 "Hinweise zur Umsetzung" wird wie folgt geändert:
- aa) Im Abschnitt "Grundimmunisierung" wird das Wort "vorzugsweise" gestrichen.

bb) Im Abschnitt "Berufliche Indikation" wird der Satz

"Einmalige Impfung vorzugsweise mit einem MMR-Kombinationsimpfstoff." ersetzt durch die Sätze

"Bei Frauen 2-malige Impfung mit einem MMR-Impfstoff (bei gleichzeitiger Indikation zur Varizellen-Impfung gegebenenfalls MMRV-Kombinationsimpfstoff verwenden).

Die Anzahl der notwendigen Impfstoffdosen richtet sich nach der Komponente mit den wenigsten dokumentierten Impfungen.

Bei Männern reicht eine 1-malige Impfung mit einem MMR-Impfstoff aus (bei gleichzeitiger Indikation zur Varizellen-Impfung gegebenenfalls MMRV-Kombinationsimpfstoff verwenden).

Der MMR-Impfstoff kann auch bei bestehender Immunität gegen Masern oder Mumps eingesetzt werden."

- 4. Die Zeile "Varizellen" wird wie folgt geändert:
 - a) In Spalte 2 "Indikation" wird im Abschnitt "Berufliche Indikation" der Satz "Seronegatives Personal im Gesundheitsdienst sowie bei Neueinstellungen in Gemeinschaftseinrichtungen* für das Vorschulalter." ersetzt durch die Angabe
 - "Seronegative Personen (einschließlich Auszubildende, PraktikantInnen, Studierende und ehrenamtlich Tätige) in folgenden Tätigkeitsbereichen:
 - Medizinische Einrichtungen** inklusive Einrichtungen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe
 - mit Kontakt zu potenziell infektiösem Material
 - Einrichtungen der Pflege***
 - Gemeinschaftseinrichtungen*
 - Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern."
 - b) In Spalte 3 "Hinweise zur Umsetzung" wird im Abschnitt "Berufliche Indikation" der Satz "Insgesamt 2-malige Impfung (bei gleichzeitiger Indikation zur MMR-Impfung gegebenenfalls MMRV-Kombinationsimpfstoff verwenden)" eingefügt.
- 5. Es werden die folgenden Fußnoten angefügt:
 - "** Medizinische Einrichtungen sind:
 - 1. Krankenhäuser,
 - 2. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
 - 3. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
 - 4. Dialyseeinrichtungen,
 - 5. Tageskliniken,
 - 6. Entbindungseinrichtungen,
 - 7. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
 - 8. Arztpraxen, Zahnarztpraxen,
 - 9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
 - 10. Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, und
 - 11. ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen.
 - *** Einrichtungen der Pflege sind
 - ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) gemäß § 71 Absatz 1 SGB XI, d. h. selbständig wirtschaftende Einrichtungen, die unter ständiger Verantwortung einer

- ausgebildeten Pflegefachkraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung mit Leistungen der häuslichen Pflegehilfe versorgen,
- ambulante Betreuungseinrichtungen gemäß § 71 Absatz 1a SGB XI, d. h. die für Pflegebedürftige dauerhaft pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung erbringen (Betreuungsdienste)
- sowie stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) gemäß § 71 Absatz 2 SGB XI, d. h. selbständig wirtschaftende Einrichtungen, in denen Pflegebedürftige unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft gepflegt werden, ganztägig (vollstationär) oder tagsüber oder nachts (teilstationär) untergebracht und verpflegt werden können."
- II. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- 1. In der Zeile "Humane Papillomviren (HPV)" wird in Spalte 1 "Impfungen" die Angabe "-Kinder und Jugendliche im Alter von 9 bis 14 Jahren" angefügt.
- 2. Die Zeile "Masern (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)*" wird wie folgt geändert:
 - a) In Spalte 2 wird die Angabe "89113 Y" ersetzt durch die Angabe "89113 V"
 - b) In Spalte 3 wird die Angabe "89113 W" eingefügt.
- 3. Die Zeile "Masern, Mumps, Röteln (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3)*" wird wie folgt geändert:
 - a) In Spalte 2 wird die Angabe "89301 Y" ersetzt durch die Angabe "89301 V"
 - b) In Spalte 3 wird die Angabe "89301 W" eingefügt.

4. Nach der Zeile "Masern, Mumps, Röteln, Varizellen (MMRV)" wird die folgende Zeile eingefügt:

| Impfungen | Dokumentationsnummer ¹ | | |
|---|---|---------|----------------------|
| Implangen | erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie | | Auffrischungsimpfung |
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| Masern, Mumps, Röteln, Varizellen (MMRV) (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Absatz 3) | 89401 V | 89401 W | |

III. Die Änderungen der Richtlinie treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 5. März 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V Der Vorsitzende

Prof. Hecken